# Vereinssatzung der BG Red Dragons KW e.V.

Stand 05.01.2025

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Basketballverein trägt den Namen Ballsportgemeinschaft Red Dragons Königs Wusterhausen e.V.

(2) Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus eingetragen und erhält den Zusatz e.V.

(3) Der Verein ist Mitglied:

   a. Des Kreissportbundes Dahme-Spreewald und

   b. des Landessportbundes Brandenburg und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

(4) Die BG Red Dragons KW e.V. hat seinen Sitz in Königs Wusterhausen.

(5) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.07. und endet jeweils am 30.06. des folgenden Jahres.

## § 2 Zwecks, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, Bewegung Gesundheit und sozialem Zusammenleben in Königs Wusterhausen.
Der Vereinszwecks wird verwirklicht durch:

   a. die Förderung und Ausübung des Erwachsenen- , Breiten-, Kinder- und Jugend- und Wettkampfsports. Der Verein fördert den Basketballsport und vermittelt Werte wie Teamgeist, Verantwortung und Fairplay. Er fördert das gemeinsame Erleben als sozialpädagogischen Aspekt des menschlichen Zusammenlebens und der sozialen Wertevermittlung

   b. Förderung und Ausbau des Basketballsports auf allen Ebenen auch in Kooperation mit anderen Vereinen

   c. Abhalten von Trainings- und Spielbetrieb

   d. die Durchführung von Sportfreizeitangeboten, -veranstaltungen, -Vorträgen und Kursen

   e. die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen der Sportart Basketball

f. die Förderung von Maßnahmen entsprechend dem Vereinszwecks in Schulen und anderen sozialen Einrichtungen durch die Erweiterung von deren Angeboten wie Schul-AGs

g. der Aufbau weiterer Abteilungen in anderen Sportarten kann vorgenommen werden. Weitere Einzelheiten über die Bildung und Tätigkeit der Abteilungen regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Verein darf sich zu diesem Zweck auch an anderen Vereinen, Verbänden und Gesellschaften beteiligen, insbesondere an einer Gesellschaft für professionellen Basketballsport.

(3) Der Verein kann mit anderen Vereinen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, Zweckgemeinschaften gründen.

(4) Der Basketballverein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(5) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt.

## § 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins Basketballvereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütung begünstigt werden.

(4) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer und/oder weiteres unbedingt notwendiges Personal bestellen. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden. Diese Kräfte dürfen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages bezahlt werden.

(5) Den Mitgliedern des Vorstandes können, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden.
(2) Der Verein besteht aus:
    a. Aktiven Mitgliedern
    b. Passiven Mitgliedern
    c. Ehrenmitgliedern von Vorstand ernannt
(3) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.
(4) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich selbst regelmäßig am Sport zu beteiligen.
(5) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand ernannt.

## § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung der BG Red Dragons KW e.V. zu beantragen.
(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
**(3)** Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
(4) Die Mitgliedschaft endet durch:
    a. Austritt
    b. Ausschluss
    c. Tod oder
    d. Löschung des Vereins
(5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und ist nur zum 30. Juni bzw. 31. Dezember möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum Austrittstermin. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
(6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungsfrist der bis zum Austrittsdatum fällig gewordenen Beträge bestehen.
(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen

oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden. Gleiche Bedingungen gelten für die Ansprüche des Vereins an ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder. Es steht ihnen kein Rückzahlungsanspruch der bereits geleisteten Mitgliedsbeiträge zu.

## §6 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Sie verpflichten sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft. Sie sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

(3) Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs wird von allen ordentlichen Mitgliedern, ab vollendetem 12. Lebensjahr eine Arbeitsleistung (bspw. Durchführung Kampfgericht) gefordert werden. Die nicht erbrachte Arbeitsleistung muss durch einen Geldbetrag abgelöst werden. Der Umfang der Arbeitsleistung und die Höhe des Ablösebetrages werden in der Beitragsordnung geregelt.

(4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß Beitragsordnung verpflichtet.

(5) Der Verein kann Umlagen und Aufnahmegebühren festsetzen. Diese werden bezügliche ihrer Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung geregelt.

(6) Zahlungssäumige Mitglieder kann der Vorstand für die Zeit des Verzugs von ihren satzungsmäßigen Rechten ausschließen.

## § 7 Maßregelungen

(1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden wegen:

a. erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
b. Zahlungsrückstände von Beiträgen, Umlagen, Sonderzahlungen oder Kompensationen trotz 2-maliger erfolgloser, schriftlicher Mahnung
c. vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen oder extrem sportwidrigen Verhaltens,
d. unehrenhafter Handlungen

(2) Maßregelungen sind:

a. Ausschluss aus dem Verein,
b. befristetes Verbot der Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb und/oder an Veranstaltungen
c. Geldbuße,
d. Entzug des aktiven und/oder passiven Wahlrechts auf Zeit,
e. Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit,
f. Amts- oder Mandatsverlust,
g. Aberkennung von Ehrenrechten

(3) Über den Ausschluss und sonstige Maßregelungen entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich mit einer Frist von 14-Tagen zum Sachverhalt zu äußern und bei Bedarf dem Vorstand zusätzlich vorzutragen. Die Entscheidung über die Maßregelung ist schriftlich mitzuteilen.

(4) Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe den Ältestenrat des Vereins einzuberufen.

## § 8 Organe

Die Organe der BG Red Dragons KW e.V. sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

a. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstands,
b. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
c. Entlastung und Wahl des Vorstands,
d. Entlastung und Wahl der Kassenprüfer,
e. Bestätigung der vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen Fachwarte/ Beirat,
f. Genehmigung des Haushaltsplanes,
g. Beschlussfassung über Rücklagenbildung,

h. Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins, soweit diese nicht nach Satzung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen
i. Satzungsänderungen,
j. Beschlussfassung über Anträge,
k. Vorschlag für Ernennung von Ehrenmitgliedern an den Vorstand,
l. Auflösung der BG Red Dragons KW e.V.
m. Umbenennung der BG Red Dragons KW e.V.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll im dritten oder vierten Quartal des laufenden Kalenderjahres stattfinden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
   a. der Vorstand beschließt oder
   b. 25 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

   Für die Einberufung gilt mit Ausnahme der verkürzten Frist das Verfahren nach Absatz 5.

(4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Mitglieder werden per E-Mail benachrichtigt. Für die Kenntnis der zutreffenden E-Mail-Adresse beim Verein ist das Mitglied verantwortlich. Zwischen dem Tag der Benachrichtigung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge
   auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Beide Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Als gültige Stimmen gelten nur ja bzw. nein Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Ersten Stellvertreters. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v.H. der Anwesenden beantragt wird.

(6) Anträge können gestellt werden:
   a. von jedem aktiven Mitglied ab 16 Jahren und
   b. vom Vorstand.

(7) Anträge auf Satzungsänderung müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

(8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Der Inhalt des Protokolls ist den Mitgliedern in gleicher Weise wie die Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen. Erheben die Mitglieder binnen zehn Tagen nach Aushang keine Einwände, gilt das Protokoll als genehmigt.

## § 10 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei unbeschränkt geschäftsfähigen Personen, welche Mitglied der BG Red Dragons KW e.V. sein müssen:

   a. Vorsitzenden
   b. 1. Stellvertreter
   c. 2. Stellvertreter

   Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und max. 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der erweiterte Vorstand ist ein beratendes Gremium und besteht aus von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vereins, die besondere Aufgaben wahrnehmen. Ihre Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bestimmen in ihrer ersten Sitzung eine Geschäftsordnung und einen der Vorsitzenden zum Sprecher. Die Ressortaufteilung (Finanzen, Verwaltung, Sport) wird ebenfalls in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung

einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und verbindliche Ordnungen erlassen.

(4) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für jeweils 3 Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so muss der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Ein ausscheidendes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann durch einen Nachfolger ersetzt werden.

(6) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.

(7) Der Vorsitzende oder seine Vertreter leiten die Mitgliederversammlung. Sie können der Versammlung einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen.

(8) Eine Haftung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein für grob fahrlässige Pflichtverletzungen bei Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen ist ausgeschlossen.

## § 11 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer einer Wahlperiode (drei Jahre) zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Ihre Wiederwahl ist nur einmal möglich.

(2) Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen auf rechnerische Richtigkeit sowie satzungsmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliedsversammlung darüber Bericht. Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

(4) Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind, vor Erstellung des Prüfberichts, mit dem Vorstand zu besprechen.

## § 12 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat ist die Schlichtungsstelle des Vereins. Er vermittelt bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, innerhalb des Gesamtvorstands und zwischen Gesamtvorstand und

Mitgliedern. Er kann vom Gesamtvorstand zur Beratung oder zur gutachterlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung hinzugezogen werden.

(2) Dem Ältestenrat sollen mindestens 3, höchstens 5 Mitglieder angehören. Die Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 10 Jahre dem Basketballsport in Königs Wusterhausen angehören und kein Mitglied des Gesamtvorstandes sind.

## § 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
(2) Mitglieder unter 16 Jahren werden durch den Jugendwart vertreten. Er ist Teil des erweiterten Vorstands. Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
(3) Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
(4) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
(5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## § 14 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
(2) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Verluste oder Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

## § 15 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt an den Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Maßgabe es dem Breitensport oder Schulen zur Verfügung zu stellen. Als solcher gemeinnützige Sport gilt insbesondere die Förderung des Basketballsports.

## § 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung am 05.01.2025 beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Gründungsmitglieder:**

| | | |
|---|---|---|
| Marcel Kluge | Claudia Kurtz | Christin Krebs |
| Mike Krebs | Rick Belger | Maik Hasselberg |
| Nadine Böhm | Lauritz Hammerschmidt | Jacqueline Höhn |